

# Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2013

*Yohei Nagata\**

- I. Allgemeiner Teil
- II. Allgemeines Schuldrecht
- III. Vertragsrecht
- IV. Deliktsrecht
- V. Sachenrecht
- VI. Familienrecht
- VII. Erbrecht
- VIII. Gesellschaftsrecht
- IX. Versicherungsrecht
- X. Arbeitsrecht
- XI. Zivilverfahrensrecht
- XII. Internationales Privatrecht
- XIII. Internationales Zivilprozessrecht
- XIV. Entscheidungsübersicht
- XV. Schlussbemerkung

## EINLEITUNG

Dieser Beitrag schließt an die Übersicht über die zivilrechtlichen Entscheidungen des Jahres 2012 von dem *Verfasser* und *Dan Tidten* in diesem Heft an (oben S. 233). Behandelt werden ausgewählte wichtige Entscheidungen vorwiegend des Obersten Gerichtshofs Japans (OGH) im Bereich des Zivilrechts. Berücksichtigt wurden die Entscheidungen aus dem Jahre 2013 sowie in fünf Fällen Entscheidungen, die Ende 2012 verkündet wurden. Hervorzuheben ist hierbei vor allem der Beschluss des Großen Senats, der eine erbrechtliche Regelung für verfassungswidrig erklärte (Fall 12) – eine der sehr wenigen Entscheidungen, in denen die Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift höchstrichterlich festgestellt wurde. Drei Urteile (Fälle 2, 3 und 5) betreffen das Recht der Verjährung, wobei im Fall 2 die Besonderheit des japanischen Rechts erkennbar wird, dass der Lauf der Verjährungsfrist durch eine bloße Mahnung beeinflusst werden kann. Fall 16 zeigt zudem, dass die Kündigung von „Low Performern“ auch in Japan nicht ohne Weiteres möglich ist. Beachtenswert ist schließlich das Urteil in Fall 20, in dem das Gericht im konkreten Fall eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der ausländischen Gerichte als Verstoß gegen den japanischen *ordre public* ansah.

---

\* Rechtsanwalt, ARQIS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Düsseldorf.

## I. ALLGEMEINER TEIL

[1] Urteil vom 9. April 2013 (3. Senat):<sup>1</sup> Verlangt der Eigentümer eines Gebäudes vom Mieter, die zu Werbezwecken am Gebäude installierten Gegenstände zu entfernen, ist dies unter Umständen rechtsmissbräuchlich.

Y betrieb seit 1964 im Keller des dem A gehörenden Gebäudes in einer Einkaufspassage ein Soba-Nudel-Restaurant. Mit Zustimmung von A installierte Y im Erdgeschoss des Gebäudes Werbegegenstände wie z.B. ein Aushängeschild und ein Schaufenster. Im Jahre 2010 verkaufte A das Gebäude an B, der es kurz darauf wiederum an X verkaufte. Der Kaufvertrag zwischen B und X sah unter anderem vor, dass die Pflichten aus den das Gebäude betreffenden Mietverträgen auf X übergingen. Zudem stand im Kaufvertrag, dass am Gebäude Werbegegenstände installiert wurden. X verlangte als Eigentümer des Gebäudes von Y die Beseitigung der installierten Gegenstände.

Während die erste Instanz<sup>2</sup> die Klage von X abgewiesen hatte, entschied das Berufungsgericht<sup>3</sup>, dass das Recht von Y, die Werbegegenstände zu installieren, von seinen Rechten als Mieter nicht gedeckt sei. Das Vorgehen von X sei auch mangels besonderer Umstände nicht rechtsmissbräuchlich i. S. d. Art. 1 Abs. 3 Zivilgesetz (ZG)<sup>4</sup>.

Dies sah der OGH aber anders: Auf der einen Seite sei Y auf die Werbegegenstände angewiesen, denn ohne diese Gegenstände verliere er weitgehend die Möglichkeit, die Passanten auf sein Restaurant aufmerksam zu machen. Es bestehe daher für Y ein starkes Bedürfnis, die Werbegegenstände weiterhin zu benutzen. Auf der anderen Seite habe X aufgrund der Beschreibung im Kaufvertrag gewusst, dass die Installation seinerzeit mit Zustimmung des damaligen Eigentümers erfolgt sei. Es liege zudem kein Anhaltspunkt dafür vor, dass das Eigentum von X durch die Existenz der installierten Gegenstände beeinträchtigt sei. Unter Berücksichtigung dieser Umstände stufte der OGH das Vorgehen des X im vorliegenden Fall als rechtsmissbräuchlich ein.

[2] Urteil vom 6. Juni 2013 (1. Senat):<sup>5</sup> (1) Die Erhebung der offenen Teilklage bewirkt nur hinsichtlich des geltend gemachten Teils des Anspruchs die Unterbrechung der Ver-

1 OGH, Urt. v. 9.4.2013, Hanrei Taimuzu 1390 (2013) 142 ff.; Besprechung: M. TAKAHASHI, *Jurisuto* 1466 (2014) 69 f.

2 DG Tōkyō v. 19.1.2012, LEX/DB 25491403.

3 OG Tōkyō v. 28.6.2012, LEX/DB 25502417.

4 民法, *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 9/1898, seit 1.4.2005 – dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 147/2004 – nur noch als Gesetz Nr. 89/1896 bezeichnet, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 94/2013; dt. Übers.: A. KAISER, *Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache*, einschließlich des Artikels 38 des Gesetzes Nr. 50 vom 2. Juni 2006 zur Änderung eines Teils des Zivilgesetzbuchs aufgrund des Gesetzes über allgemeine Vereine und allgemeine Stiftungen etc. (Köln/München 2008); engl. Übers. bei EHS Law Bulletin Series Vol. II, FA, Nr. 2100–2101 (Stand 2014).

5 OGH, Urt. v. 6.6.2013, *Minshū* 67 (2013) 1208 ff.; Besprechung: M. MATSUHISA, *Jurisuto* 1466 (2014) 71 f.

jähung, auch wenn die Höhe des Gesamtanspruchs in der Urteilsbegründung festgelegt worden ist. (2) Die Teilklage ist in der Regel als gerichtliche Mahnung in Bezug auf den Gesamtanspruch zu verstehen mit der Folge, dass der Gläubiger die Verjährung der in der Teilklage nicht geltend gemachten Teilforderung unterbrechen kann, indem er innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Klageverfahrens ein Verfahren i.S.d. Art. 153 ZG einleitet. (3) Erfolgt die wiederholte Mahnung nach Ablauf der Verjährungsfrist, jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Mahnung, die vor Ablauf der Verjährungsfrist zugeht, so tritt die Verjährung mit Ablauf von sechs Monaten nach der ersten Mahnung ein, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Mahnung kein Verfahren i.S.d. Art. 153 ZG eingeleitet wurde.

Der vom Erblasser A ernannte Testamentsvollstrecker X machte nach dem Tod von A dessen Forderung gegen Y geltend. Diese Forderung beruhte auf einem Handelsgeschäft und unterlag gemäß Art. 522 Handelsgesetz (HG)<sup>6</sup> der fünfjährigen Verjährungsfrist. Im Juni 2000 erkannte Y gegenüber X die Forderung an, so dass die Verjährung unterbrochen wurde<sup>7</sup>. Am 16. April 2005 mahnte X den Y, die Forderung zu begleichen. Nachdem die Zahlung nicht erfolgt sei, erhob X am 14. Oktober 2005 Klage gegen Y. X bezifferte die Forderung auf insgesamt ca. 397 Mio. Yen, wobei er einen Teilbetrag von ca. 53 Mio. Yen geltend machte. Mit dieser offenen Teilklage hatte X Erfolg, wobei das Gericht mit seinem Urteil vom 24. April 2009 zugleich feststellte, dass der Gesamtanspruch teilweise durch die Aufrechnung des Y erloschen war, und bezifferte den nicht erloschenen Teil auf ca. 75 Mio. Yen.

Im Juni 2009 erhob X erneut Klage gegen Y und verlangte von ihm den Restbetrag von ca. 22 Mio. Yen. Y meinte, dass diese Forderung bereits im Jahre 2005 verjährt sei. Das erstinstanzliche Gericht<sup>8</sup> entschied dagegen, dass die Teilklage des X die Verjährung seines Gesamtanspruchs unterbrochen habe, da die Höhe des Gesamtanspruchs gerichtlich festgelegt worden sei. Die zweite Instanz<sup>9</sup> entschied demgegenüber zugunsten des Y: Die Erhebung der Teilklage habe nur die Verjährung des geltend gemachten Teilanspruchs unterbrochen. Da X hinsichtlich des nicht geltend gemachten Teils der Forderung in Höhe von ca. 22 Mio. Yen nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Mahnung ein formelles Verfahren i.S.d. Art. 153 ZG eingeleitet habe, sei Verjährung eingetreten. Im Kern folgte der OGH der Argumentation der zweiten Instanz. Er urteilte nämlich, dass die Erhebung der offenen Teilklage die Unterbrechung der Verjährung nur hinsichtlich des geltend gemachten Teilanspruchs bewirke, auch wenn die Höhe des

---

6 商法, *Shōhō*, Gesetz Nr. 48/1899 i.d.F. des Gesetzes Nr. 91/2014; dt. Übers.: O. KLIESOW/U. EISELE/M. BÄLZ, Das japanische Handelsgesetz (Köln/Berlin/Bonn/München 2002) (Stand 2001); engl. Übers. bei EHS Law Bulletin Series Vol. II, JA, Nr. 2200 (Stand 2014).

7 Die Wirkung der Verjährungsunterbrechung entspricht der des Verjährungsneubeginns im deutschen Recht, vgl. Art. 157 Abs. 1 ZG.

8 DG Ōsaka v. 24.3.2011, LEX/DB 25501462.

9 OG Ōsaka v. 24.11.2011, LEX/DB 25501461.

Gesamtanspruchs, ob durch Erfüllung oder Aufrechnung seitens des Beklagten, gerichtlich festgelegt worden sei. Denn diese Festlegung sei allein im Rahmen der Urteilsbegründung maßgeblich und erwachse nicht in Rechtskraft. Der OGH entschied zugleich, dass die Teilklage in der Regel eine „gerichtliche Mahnung“<sup>10</sup> in Bezug auf den Gesamtanspruch darstelle, die unter den Voraussetzungen des Art. 153 ZG die Verjährung des Gesamtanspruchs unterbreche. Denn die Teilklage bedeute gerade nicht den Verzicht auf den restlichen Teil. Im vorliegenden Fall sei die Restforderung in Höhe von 22 Mio. Yen dennoch verjährt, da sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Mahnung klageweise geltend gemacht worden sei. Dass innerhalb dieser Frist die als gerichtliche Mahnung zu deutende Teilklage erhoben worden sei, ändere nichts daran. Denn die Sechsmonatsfrist des Art. 153 ZG könne nicht durch eine wiederholte Mahnung verlängert werden. Sei die Verjährungsfrist innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der ersten Mahnung abgelaufen, ohne dass ein formelles Verfahren eingeleitet worden sei, so trete die Verjährung mit Ablauf dieser Sechsmonatsfrist ein, auch wenn in diesem Zeitraum eine wiederholte Mahnung erfolge.

[3] Urteil vom 13. September 2013 (2. Senat):<sup>11</sup> Leistet der Bürge in Kenntnis dessen, dass er den Hauptschuldner beerbt hat, auf die Bürgschaftsschuld, so liegt darin in der Regel das Anerkenntnis des Hauptschuldners, das die Verjährung der Hauptforderung unterbricht.

Die Bank A gewährte dem Kaufmann B in den Jahren 1997, 1998 und 1999 mehrere Darlehen in Höhe von insgesamt 35 Mio. Yen. Dabei übernahm die Kreditbürgschaftsgesellschaft<sup>12</sup> X aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung<sup>13</sup> mit B die Bürgschaft gegenüber der A. Y, der Sohn von B, verbürgte sich wiederum für den eventuellen Regressanspruch der X gegen B. Nachdem B den Restbetrag in Höhe von knapp über 30 Millionen Yen nicht rechtzeitig zurückzahlen konnte, befriedigte X im September 2000 die A und erwarb den Regressanspruch gegen B. Im Juni 2001 verstarb B. Y beerbte ihn allein<sup>14</sup> und teilte dies der X mit. Von 2003 bis 2007 zahlte Y auf die Bürgschaftsschuld hinsichtlich des Regressanspruchs der X mehr als 4 Mio. Yen. Danach stellte er die Zahlung ein. Im Januar 2010 leitete X hinsichtlich des restlichen Betrags in Höhe von knapp 26 Mio. Yen ein Mahnverfahren gegen Y ein. Nach Erhebung des Widerspruchs des Y

10 裁判上の催告, *saiban-jō no saikoku* [gerichtliche Mahnung].

11 OGH, Urt. v. 13.9.2013 Minshū 67 (2013) 1356 ff.; Besprechung: Y. MORINAGA, *Jurisuto* 1466 (2014) 73 f. Das Urteil wird auch in englischer Sprache besprochen von D. SHIRAISHI auf der Homepage des Waseda University Institute of Comparative Law, online verfügbar unter [http://www.waseda.jp/hiken/en/jalaw\\_inf/topics2014/precedent/001shiraishi.html](http://www.waseda.jp/hiken/en/jalaw_inf/topics2014/precedent/001shiraishi.html).

12 信用保証協会, *shin'yō hoshō kyōkai* [Kreditbürgschaftsgesellschaft].

13 信用保証委託契約, *shin'yō hoshō itaku keiyaku* [in etwa: Kreditbürgschaftsbesorgungsvertrag].

14 Zwei weitere Kinder von B hatten jeweils die Erbschaft ausgeschlagen.

wurde der Rechtsstreit in das streitige Verfahren übergeleitet. Im Prozess berief sich Y auf den Eintritt der Verjährung der Hauptforderung (d.h. des Regressanspruchs der X). Er meinte, dass seit der Entstehung dieses Anspruchs die fünfjährige Verjährungsfrist nach Art. 522 HG längst abgelaufen sei.

Sowohl das erstinstanzliche<sup>15</sup> als auch das Berufungsgericht<sup>16</sup> folgten der Ansicht von Y. Der im September 2000 entstandene Regressanspruch der X gegen B (bzw. nach dessen Tod gegen Y) sei gemäß Art. 522 HG mit Ablauf von fünf Jahren verjährt. Dies sah der OGH hingegen anders. Er entschied nämlich, dass der Regressanspruch als Hauptforderung im Zeitpunkt der Einleitung des Mahnverfahrens im Jahre 2010 noch nicht verjährt gewesen sei, da die Verjährung durch die Zahlung von Y in den Jahren 2003 bis 2007 unterbrochen worden sei. Diese Zahlung sei nämlich als ein die Unterbrechung der Verjährung bewirkendes Anerkenntnis nach Art. 147 Nr. 3 ZG anzusehen. Der OGH führte in seiner Entscheidung aus, dass die Leistung auf die Bürgschaft wegen der Akzessorietät der Bürgschaftsschuld das Bestehen der Hauptforderung selbstverständlich voraussetze. Daher sei in der Leistung des Bürgen, welche dieser in Kenntnis dessen erbringe, dass er den Hauptschuldner beerbt hat, die Anerkenntniserklärung hinsichtlich der Hauptforderung zu sehen, selbst wenn er auf die Bürgschaftsschuld leiste. Denn es sei schwer vorstellbar, dass der Bürge, der zugleich Hauptschuldner ist, sich in der Position des Bürgen und des Hauptschuldners jeweils unterschiedlich verhalte.

## II. ALLGEMEINES SCHULDRECHT

[4] Urteil vom 24. Dezember 2012 (2. Senat):<sup>17</sup> Der Zessionar der durch die fortlaufende Bürgschaft gesicherten Forderung kann – mangels besonderer Vereinbarung zwischen den Parteien des Bürgschaftsvertrags – vom Bürgen die Erfüllung der Bürgschaftsschuld verlangen, auch wenn der Forderungsübergang vor Ablauf des Bürgschaftszeitraums stattgefunden hat.

Die A-AG gewährte im Jahre 2007 der B-GmbH ein Darlehen in Höhe von 800 Mio. Yen. Gleichzeitig verbürgte sich die Muttergesellschaft der B, die Y-AG, für die Forderungen der A gegen B aus den fortlaufenden Geschäftsbeziehungen, wobei die Höhe (bis 4.830.000.000 Yen) und der Zeitraum (für fünf Jahre, d.h. bis 2012; im Folgenden: „Bürgschaftszeitraum“) dieser fortlaufenden Bürgschaft<sup>18</sup> begrenzt waren. Im August 2008 gewährte A der B ein weiteres Darlehen in Höhe von insgesamt 799.900.000 Yen. Im September 2008 trat A ihre Forderung aus dem zweiten Darlehensvertrag an die C-

---

15 DG Chiba v. 29.3.2011, LEX/DB 25502087.

16 OG Tōkyō v. 15.9.2011, LEX/DB 25502086.

17 OGH, Urt. v. 24.12.2012, Minshū 66 (2012) 3559 ff.; Besprechung: Y. ABE, Jurisuto 1466 (2014) 77 f.

18 根保証, *ne-hoshō* [fortlaufende Bürgschaft, wörtl.: Wurzelbürgschaft].

AG ab, die sie wiederum an die X-AG abtrat. Da B die Darlehenssumme in Höhe von 799.900.000 Yen nicht zurückzahlen konnte, verlangte X von Y die Rückzahlung eines Teilbetrags in Höhe von 10 Mio. Yen. Y lehnte allerdings die Zahlung ab mit dem Argument, dass die geltend gemachte Forderung nicht von der fortlaufenden Bürgschaft gedeckt sei; wegen der Akzessorietät gehe die Bürgschaft mit dem Forderungsübergang nur dann auf den Zessionar über, wenn die Gesamthöhe der gesicherten Forderung feststehe. Dies sei hier nicht der Fall gewesen, da der Bürgschaftszeitraum noch nicht abgelaufen gewesen sei.

Mit diesem Einwand drang Y aber nicht durch. Alle Instanzen<sup>19</sup> gaben X Recht. Der OGH begründete dies damit, dass die fortlaufende Bürgschaft grundsätzlich jede einzelne Forderung sichere, die im Bürgschaftszeitraum entstehe. Der Gläubiger der durch die fortlaufende Bürgschaft gesicherten Forderung könne daher noch vor Ablauf des Bürgschaftszeitraums vom Bürgen die Erfüllung der jeweiligen Bürgschaftsschuld verlangen. Ausgehend davon gehe die Bürgschaft mit dem Übergang der jeweiligen Forderung in entsprechender Höhe auf den Zessionar mit über, auch wenn die Gesamthöhe der zu sichernden Forderungen noch nicht feststehe.

[5] Urteil vom 28. Februar 2013 (1. Senat):<sup>20</sup> (1) Bei einer fälligen Aktivforderung und einer Passivforderung, deren Fälligkeit bestimmt ist, liegt eine Aufrechnungslage nur dann vor, wenn die Passivforderung tatsächlich fällig ist. (2) Mit einer verjährten Forderung kann nur aufgerechnet werden, wenn die Aufrechnungslage vor dem Ablauf der Verjährungsfrist entstanden ist.

Das Kreditinstitut Y stellte dem X einen Geldbetrag zur Verfügung, wobei der vereinbarte Zins das gesetzlich Zulässige<sup>21</sup> überschritt. Nach Ende des Vertragsverhältnisses im Jahre 1996 stand deswegen dem X ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 180.953 Yen zu. Im Jahre 2002 erhielt X ferner vom Kreditinstitut A ein Darlehen in Höhe von ca. 4,5 Mio. Yen. Zur Sicherung der Forderung bestellte er zugunsten des A eine Hypothek. Ein Jahr später übernahm Y das Kreditinstitut A und trat in die Rechte und Pflichten des A ein. Mit der Rückzahlung des Darlehens geriet X im Jahre 2010 in Verzug. Aufgrund einer vertraglichen Regelung wurde damit der noch nicht zurückgezahlte Betrag in Höhe von 1.888.111 Yen sofort fällig.

Kurz darauf erklärte X gegenüber Y die Aufrechnung, nämlich mit seiner Forderung gegen Y aus dem Jahre 1996 nebst Zinsen gegen die Forderung des Y in Höhe von

---

19 DG Tōkyō v. 27.10.2010, LEX/DB 25500111; OG Tōkyō v. 31.5.2011, LEX/DB 25500110; OGH a. a. O.

20 OGH, Urt. v. 28.2.2013, Minshū 67 (2013) 343 ff.; Besprechung: H. FUJISAWA, Jurisuto 1466 (2014) 79 f.

21 Das Zinsbeschränkungsgesetz (利息制限法, *Risoku seigen-hō*), Gesetz Nr. 100/1954 i. d. F. des Gesetzes Nr. 115/2006, legt die maximale Höhe des Darlehenszinses fest.

1.888.111 Yen. Den restlichen Betrag von ca. 1,7 Millionen Yen beglich X. Sodann verlangte er von Y die Bewilligung der Löschung der Hypothek im Grundbuch mit dem Argument, die gesicherte Forderung – und somit auch die akzessorische Hypothek – seien durch Erfüllung erloschen. Y argumentierte hingegen, dass die (Aktiv-)Forderung des X gemäß Art. 167 Abs. 1 ZG nach Ablauf von zehn Jahren, also im Jahre 2006, verjährt sei, und berief sich auf die Verjährung.

Die erste Instanz<sup>22</sup> und das Berufungsgericht<sup>23</sup> gaben X Recht. Die Aufrechnungslage sei durch die Verschmelzung von X und Y im Jahre 2003 entstanden. Zu dem Zeitpunkt sei die Forderung des X noch nicht verjährt gewesen, so dass er gemäß Art. 508 ZG mit seiner Forderung gegen die (Passiv-)Forderung des Y habe aufrechnen können. Dem folgte aber der OGH nicht. Er stellte zunächst fest, dass die Aufrechnungslage i.S.d. Art. 505 Abs. 1 ZG die Fälligkeit sowohl der Aktiv- als auch der Passivforderung voraussetzt. Die Aufrechnungslage liege daher noch nicht vor, wenn die Passivforderung – wie im vorliegenden Fall – jederzeit durch nicht rechtzeitige Rückzahlung sofort fällig werden könnte. Allein die Möglichkeit des vorzeitigen Fälligwerdens der Passivforderung reiche nicht aus. Die Aufrechnungslage setze vielmehr voraus, dass die jeweilige Forderung tatsächlich fällig sei. Die Aufrechnungslage sei daher im vorliegenden Fall erst zum Zeitpunkt des Fälligwerdens des Rückzahlungsanspruchs des Y gegen X im Jahre 2010 entstanden.

In diesem Zusammenhang entschied der OGH ferner, dass mit einer verjäherten Forderung gemäß Art. 508 ZG nur dann aufgerechnet werden könne, wenn die Aufrechnungslage vor dem Ablauf der Verjährungsfrist entstanden sei. Das war vorliegend nicht der Fall, da die zehnjährige Verjährungsfrist für die Forderung des X gegen Y im Jahre 2006 abgelaufen war – also vor der Entstehung der Aufrechnungslage im Jahre 2010. Die Aufrechnung des X ging somit ins Leere.

### III. VERTRAGSRECHT

[6] Urteil vom 22. März 2013 (2. Senat):<sup>24</sup> Die zum Zeitpunkt des Grundstückskaufs bestehende Möglichkeit, dass die Flurbereinigungsgenossenschaft dem Erwerber eine Zahlungspflicht zur Finanzierung der Flurbereinigung auferlegt, stellt kein Mangel der Kaufsache i.S.d. Art. 570 ZG dar.

---

22 DG Sapporo v. 30.11.2010, LEX/DB 25500977.

23 OG Sapporo v. 8.7.2011, LEX/DB 25500976.

24 OGH, Urt. v. 22.3.2013, Hanrei Taimuzu 1389 (2013) 91 ff.; Besprechung: K. TANAKA, Jurisuto 1466 (2014) 81 f.

X erwarb von Y ein Grundstück. Dieses Grundstück befand sich in einem Flurbereinigungsgebiet. Die Flurbereinigung führte die Flurbereinigungsgenossenschaft<sup>25</sup> A durch. Das Grundstück war zudem als ein vorläufig umzulegendes Grundstück<sup>26</sup> bestimmt.

Einige Jahre später stellte A fest, dass sich die nicht umzulegenden Grundstücke<sup>27</sup> nicht gut verkaufen ließen. Um die Finanzierung der Flurbereinigung zu gewährleisten, beschloss A, den Mitgliedern der Genossenschaft die Zahlung einer bestimmten Geldsumme aufzuerlegen<sup>28</sup>. Die Zahlungspflicht betraf auch X, der mit der Erlangung des Eigentums am Grundstück nach Art. 25 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz<sup>29</sup> Mitglied der Genossenschaft geworden war. Daraufhin verlangte X von Y die Zahlung der diesem Betrag entsprechenden Summe als Schadensersatz wegen eines verborgenen Mangels der Kaufsache (Art. 570 ZG).

Der OGH verneinte hier entgegen der ersten<sup>30</sup> und zweiten<sup>31</sup> Instanz das Vorliegen eines Mangels. Er stellte zunächst fest, dass Erwerber von Grundstücken, die sich in einem Gebiet der von einer Flurbereinigungsgenossenschaft durchgeführten Flurbereinigung befinden, nach Art. 25 Flurbereinigungs-gesetz automatisch Zwangsmitglieder der Genossenschaft werden. Er wies ferner auf die Berechtigung der Flurbereinigungsgenossenschaft hin, zur Finanzierung der Flurbereinigung den Mitgliedern eine Gebühr aufzuerlegen (Art. 40 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz). Daraus folge, so der OGH, eine allgemeine und abstrakte Möglichkeit, dass der Erwerber eines solchen Grundstücks von der Genossenschaft finanziell in Anspruch genommen werde. Diese Möglichkeit bedeute daher nicht, dass es an der im Kaufvertrag vorausgesetzten Beschaffenheit fehle. Folglich könne nicht von einem Mangel i. S. d. Art. 570 ZG gesprochen werden.

[7] Urteil vom 16. April 2013 (3. Senat):<sup>32</sup> Den mit der Schuldensanierung beauftragten Rechtsanwalt, der seinem Mandanten empfiehlt, den Eintritt der Verjährung abzuwarten, trifft die vertragliche Sorgfaltspflicht, den Mandanten über die Nachteile und Risiken dieses Vorgehens sowie über alternative Vorgehensweisen zu informieren.

A beauftragte den Rechtsanwalt Y, seine angeblichen Schulden gegenüber B, C, D, E und F in Höhe von insgesamt ca. 2,5 Mio. Yen zu regulieren. Nach rechtlicher Prüfung bestätigte Y einerseits, dass die Ansprüche von B und C berechtigt waren. Andererseits stellte er fest, dass die Kreditinstitute D, E und F von A über das Zinsbeschränkungsge-

25 土地区画整理組合, *tochi kukaku seiri kumiai* [Flurbereinigungsgenossenschaft].

26 仮換地, *kari-kanchi* [vorläufig umzulegendes Grundstück].

27 保留地, *horyū-chi* [nicht umzulegendes Grundstück].

28 賦課金, *fuka-kin* [wörtl.: Auflagengeld].

29 土地区画整理法, *Tochi kukaku seiri-hō*, Gesetz Nr. 119/1954 i. d. F. des Gesetzes Nr. 96/2014.

30 DG Hiroshima v. 17.8.2010, LEX/DB 25443759.

31 OG Hiroshima v. 7.4.2011, LEX/DB 25443749.

32 OGH, Urt. v. 16.4.2013, Minshū 67 (2013) 1049 ff.; Besprechung: T. SAKUMA, Jurisuto 1466 (2014) 83 f.



setz hinausgehenden Zinsen verlangt hatten, sodass dem A Rückzahlungsansprüche zustanden. Y machte im Namen von A gegen D, E und F diese Ansprüche geltend und trieb von diesen insgesamt ca. 1,6 Mio. Yen ein. Gegenüber B und C unterbreitete Y einen Vergleichsvorschlag mit dem Inhalt, dass A jeweils 80 % der geschuldeten Summe sofort zahle. B ging darauf ein, während C dies ablehnte. In der Folge beriet Y den A im Jahre 2006, den Eintritt der Verjährung der Forderung des C, die er mit 297.840 Yen bezifferte, abzuwarten. Drei Jahre später teilte Y dem A jedoch mit, dass aufgrund der schlechten Wirtschaftslage die Wahrscheinlichkeit der Klage seitens des C gegen A gestiegen sei. Y schlug deshalb dem A vor, sich mit C durch eine Einmalzahlung von ca. 120.000 Yen zu vergleichen. Zur gleichen Zeit erfuhr A aus der Presse, dass Y von einem Mandanten wegen unterlassener Schuldensanierung auf Schadensersatz verklagt wurde, und beendete wegen des Vertrauensverlusts das Mandatsverhältnis mit Y. A schloss schließlich einen Vergleichsvertrag mit C ab mit dem Inhalt, dass er eine Ratenzahlung von 500.000 Yen erbringe, und beendete den Streit mit C. A, der sich von Y schlecht beraten fühlte, klagte gegen diesen auf Schadensersatz wegen Verletzung der Instruktionspflicht<sup>33</sup>.

Der OGH bejahte die Pflichtverletzung des Y.<sup>34</sup> Die taktische Erwägung des Y, den Verjährungseintritt abzuwarten, sei vorliegend nicht vorteilhaft gewesen, da dies die Beendigung des Streits verzögert habe, zumal kein Grund ersichtlich gewesen sei, dass C die Verjährung eintreten lassen werde. Da A von D, E und F Rückzahlungen erhalten habe, sei es für ihn ohne Weiteres möglich gewesen, die bestehende Forderung des C mit vorhandenen Mitteln zu tilgen. Unter diesen Umständen treffe Y die Sorgfaltspflicht aus dem Mandatsverhältnis, den A über Nachteil und Risiko dieses Vorgehens zu informieren.

#### IV. DELIKTSRECHT

[8] Urteil vom 27. November 2012 (3. Senat):<sup>35</sup> Die Bank, die als Arrangeur ein Konsortialgeschäft durchführt, ist verpflichtet, vor dessen Durchführung den Konsortialbanken Informationen zur Verfügung zu stellen, welche die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers in Frage stellen.

Die A-AG beauftragte die Bank Y, im Rahmen eines Konsortialkredits<sup>36</sup> als Konsortialführer (hier als Arrangeur) einen Kredit in Höhe von 1 Mrd. Yen zu arrangieren. Y lud unter anderem die Bank X ein, am Konsortium teilzunehmen. In ihrem Informationsma-

---

33 説明義務違反, *setsumei gimū ihan* [Verletzung der Instruktionspflicht].

34 Das Berufungsgericht (OG Fukuoka v. 21.12.2011, LEX/DB 25500974) hatte zuvor – anders als das erstinstanzliche Gericht (DG Kagoshima v. 18.8.2011, LEX/DB 25500975) – die Pflichtverletzung des Y verneint.

35 OGH, Urt. v. 27.11.2012, Hanrei Taimuzu 1384 (2013) 112 ff.; Besprechung: M. HONDA, *Jurisuto* 1466 (2014) 85 f.

36 シンジケートローン, *shinjikēto rōn* [Konsortialkredit].

terial erklärte Y, keine Gewähr für die Richtigkeit der dort genannten Angaben zu tragen. Dort wies Y ferner auf die Notwendigkeit für die Konsortialbanken hin, die Kreditwürdigkeit der A selbst zu prüfen.

Die Hausbank der A, die C-Bank, gewährte der A in einem anderen Konsortialgeschäft als Konsortialführer (hier als Agent) zusammen mit anderen Konsortialbanken einen Kredit in Höhe von 3 Mrd. Yen. Da C Zweifel an der Richtigkeit des Jahresabschlussberichts von A hatte, machte sie die Finanzierung von einer Überprüfung des Jahresabschlusses abhängig. Das vertretungsberechtigte Verwaltungsratsmitglied<sup>37</sup> der A, B, teilte der C sodann von seinem Vorhaben mit, den Jahresabschluss vom Wirtschaftsprüfer D überprüfen zu lassen.

X, die von dieser Ungereimtheit nichts mitbekam, beschloss letztlich, am von Y arrangierten Konsortium teilzunehmen. Ein Mitarbeiter der Y besuchte sodann die A, um den entsprechenden Konsortialkreditvertrag abzuschließen. Dort erzählte ihm B, dass C Zweifel an der Richtigkeit des Jahresabschlussberichts geäußert hatte. B wollte damit der Y noch einmal vor dem Vertragsschluss die Gelegenheit geben, die Entscheidung zur Durchführung des Konsortialkredits zu überprüfen. Unbeschadet dessen gewährte Y der A den Konsortialkredit, ohne die X über die Unstimmigkeit des Jahresabschlussberichts der A zu informieren.

Die Prüfung des Jahresabschlusses von A durch D ergab, dass die Bilanz um mehr als 4 Mrd. Yen gefälscht war. Wenig später wurde auf Antrag des A das Rehabilitationsverfahren<sup>38</sup> eröffnet. Infolge dessen konnte der von X mitfinanzierte Kredit größtenteils nicht mehr zurückgezahlt werden. Den finanziellen Verlust machte X sodann gegen Y als Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung (Art. 709 ZG) geltend.

Der OGH bejahte ebenso wie das Berufungsgericht<sup>39</sup> die Schadensersatzpflicht der Y: Der Zweifel der C an der Richtigkeit des Jahresabschlussberichts sei so stark gewesen, dass sie von A dessen Überprüfung verlangt habe. Diese Information sei geeignet gewesen, die Kreditwürdigkeit von A grundsätzlich in Frage zu stellen. Daher hätte Y – trotz des Hinweises, dass die Konsortialbanken die Kreditwürdigkeit der A selbst zu prüfen hätten – diese im Rahmen der Arrangeur-Tätigkeit erlangte Information gegenüber X nicht vorenthalten dürfen. Y als Arrangeur des streitgegenständlichen Konsortialkredits treffe aus Treu und Glauben die Sorgfaltspflicht, vor der Durchführung des Konsortialkredits der Konsortialbank X die betreffende Information zur Verfügung zu stellen.

---

37 代表取締役, *daihyō torishimari-yaku* [vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied].

38 再生手続, *saisei tetsuzuki* [Rehabilitationsverfahren].

39 OG Nagoya v. 14.4.2011, LEX/DB 25470818. Die erste Instanz (DG Nagoya v. 26.3.2010, LEX/DB 25463177) hatte dagegen die Schadensersatzpflicht der Y verneint.

[9] Urteil vom 12. April 2013 (3. Senat):<sup>40</sup> Die im Allgemeinen erforderliche Sicherheit i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Produkthaftungsgesetz<sup>41</sup> setzt bei Arzneimitteln voraus, dass die Packungsbeilage zutreffende Angaben zu den im Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorhersehbaren Nebenwirkungen enthält.

Das Pharmaunternehmen Y begann im Jahre 2002, mit der entsprechenden Importgenehmigung des Ministers für Gesundheit und Arbeit das Krebsmedikament „IRESSA“ zu importieren. Einige Lungenkrebspatienten, die dieses Medikament einnahmen, starben im selben Jahr an einer interstitiellen Lungenerkrankung als Nebenwirkung dieses Medikaments. In der Packungsbeilage wurde zu diesem Zeitpunkt die interstitielle Lungenerkrankung an vierter Stelle der „schwerwiegenden Nebenwirkungen“ aufgeführt, ohne dass auf deren Lebensgefährlichkeit hingewiesen wurde. Die Hinterbliebenen X verlangten von Y Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung und aus Art. 3 Produkthaftungsgesetz sowie vom Staat Schadensersatz aus Art. 1 Abs. 1 Staatshaftungsgesetz<sup>42</sup>.

In der ersten Instanz<sup>43</sup> hatte die Klage von X im Kern Erfolg. Das Gericht sah die Fehlerhaftigkeit des Produkts i.S.d. Produkthaftungsgesetzes darin, dass auf die Lebensgefährlichkeit der interstitiellen Lungenerkrankung als Nebenwirkung nicht hingewiesen bzw. nicht ausdrücklich davor gewarnt worden war. Nach Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts habe sich zudem der Staat gemäß Art. 1 Abs. 1 Staatshaftungsgesetz schadensersatzpflichtig gemacht, da er unterlassen habe, die entsprechende Korrektur der Packungsbeilage zu verlangen. Das Berufungsgericht<sup>44</sup> wies demgegenüber die Klage vollständig ab. Die Revision von X hatte keinen Erfolg. Der OGH verneinte einen Produktfehler im vorliegenden Fall. Er erkannte zwar, dass unzutreffende Angaben zu Nebenwirkungen eines Medikaments einen Produktfehler darstellen könnten. Das sei hier aber nicht der Fall gewesen. Denn der Verwender dieses Produkts, in der Regel der behandelnde Arzt, habe beim Lesen der Packungsbeilage ohne Weiteres erkennen können, dass es, wie andere Krebsmedikamente, die interstitielle Lungenerkrankung zur Folge haben könne. Zudem sei im Zeitpunkt des Inverkehrbringens dieses Medikaments das Symptom einer sich dermaßen schnell entwickelnden lebensgefährlichen interstitiellen Lungenerkrankung noch unbekannt und daher unvorhersehbar gewesen, sodass nach alledem nicht von einer unzutreffenden Angabe gesprochen werden könne.

---

40 OGH, Urt. v. 12.4.2013, Minshū 67 (2013) 899 ff.; Besprechung: T. ŌTSUKA, *Jurisuto* 1466 (2014) 91 f.

41 製造物責任法, *Seizo-butsu sekinin-hō*, Gesetz Nr. 85/1994; engl. Übers. bei EHS Law Bulletin Series Vol. II, IP, Nr. 2199.

42 国家賠償法, *Kokka baishō-hō*, Gesetz Nr. 125/1947.

43 DG Tōkyō v. 23.3.2011, LEX/DB 25470807.

44 OG Tōkyō v. 15.11.2011, LEX/DB 25472814.

## V. SACHENRECHT

[10] Urteil vom 26. Februar 2013 (3. Senat):<sup>45</sup> Die Grunddienstbarkeit erlischt auch ohne Eintragung in das Grundbuch nicht durch Veräußerung des dienenden Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung der Hypothek die Nutzung des Grundstücks durch den Eigentümer des herrschenden Grundstücks objektiv erkennbar war und der Hypothekar dies auch erkannte oder hätte erkennen können.

Die Grundstücke 1, 2 und 3 gehörten der Baugesellschaft A und das Grundstück 4 dem B, dem vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglied der A. Im Jahre 1980 errichtete A auf diesen Grundstücken zusammen mit dem Bauunternehmer X eine Straße. Ein Jahr später wurde das Grundstück 1 mit einer Hypothek zugunsten von C belastet. Im Jahre 1998 wurden auf den Grundstücken 1 bis 4 weitere Hypotheken zugunsten von D bestellt. Zwischen den Jahren 1980 und 2007 vereinbarten A und B mit X, dem Eigentümer des benachbarten Grundstücks, diesem das Recht zur Nutzung der Straße<sup>46</sup> einzuräumen. Dieses Recht wurde im Grundbuch nicht eingetragen.

Im Jahre 2006 übertrug D die Hypotheken auf E. Dieser beantragte die Zwangsversteigerung der Grundstücke 1 bis 4, woraufhin die Zwangsversteigerung angeordnet wurde. Im Jahre 2008 ersteigerte Y die Grundstücke.

X wollte gerichtlich feststellen lassen, dass die Grunddienstbarkeit zu seinen Gunsten noch bestehe. Die erste Instanz<sup>47</sup> sowie die Berufungsinstanz<sup>48</sup> entschieden, dass die streitgegenständliche Straße zum Zeitpunkt der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung erkennbar als Straße benutzt worden sei und Y die Nutzung durch X erkannt habe bzw. leicht hätte erkennen können. Es sei daher treuwidrig, wenn sich Y auf die Nichteintragung der Grunddienstbarkeit berufen könne. Da ihm folglich ein berechtigtes Interesse fehle, könne er sich nicht als Dritter i. S. d. Art. 177 ZG auf die Nichteintragung berufen. Dagegen entschied der OGH, dass nicht auf den Zeitpunkt der Veräußerung, sondern auf den Zeitpunkt der Bestellung der Hypothek abzustellen sei: Wenn im Zeitpunkt der Bestellung der im ersten Rang stehenden Hypothek die Nutzung des dienenden Grundstücks<sup>49</sup> durch den Eigentümer des herrschenden Grundstücks<sup>50</sup> objektiv erkennbar sei und der Hypothekar dies erkannt habe oder hätte erkennen können, erlösche

---

45 OGH, Urt. v. 26.2.2013, Minshū 67 (2013) 297 ff.; Besprechung: A. YAMANOME, *Jurisuto* 1466 (2014) 75 f.

46 通行地役権, *tsūkō chieki-ken* [Recht zur Nutzung der Straße; wörtl.: Grunddienstbarkeit zum Durchfahren bzw. Durchgehen].

47 DG Tsu v. 17.8.2010, LEX/DB 25500904.

48 OG Nagoya v. 19.5.2011, LEX/DB 25500905.

49 承役地, *shōeki-chi* [dienendes Grundstück].

50 要役地, *yōeki-chi* [herrschendes Grundstück].

die Grunddienstbarkeit<sup>51</sup> in der Regel auch ohne Eintragung im Grundbuch nicht durch Veräußerung, sodass der Erwerber die Nutzung dulden müsse. Da im vorliegenden Fall der Zeitpunkt der Einräumung der Dienstbarkeit sowie der Zustand der Straße bei der Hypothekenbestellung nicht geklärt war, wies der OGH die Sache an das Berufungsgericht zurück.

## VI. FAMILIENRECHT

[11] Beschluss vom 28. März 2013 (1. Senat):<sup>52</sup> Die Zwangsvollstreckung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, die den sorgeberechtigten Elternteil verpflichtet, dem nicht sorgeberechtigten Elternteil den Umgang mit dem Kind zu gestatten, ist zulässig, wenn das Datum, die Häufigkeit und die Dauer des jeweiligen Umgangs sowie die Einzelheiten der Übergabe des Kindes spezifisch bestimmt wurden.

X und Y heirateten im Jahre 2004. Aus der Ehe ging im Jahre 2006 eine Tochter hervor. Die Ehegatten ließen sich im Jahre 2010 scheiden, wobei das Familiengericht der Y das alleinige Sorgerecht<sup>53</sup> übertrug.

Zwei Jahre später erstritt X eine gerichtliche Entscheidung, die das Umgangsrecht des X regelte. Demnach stand dem X das Recht zu, einmal im Monat, und zwar an jedem zweiten Samstag von 10 Uhr bis 16 Uhr, Umgang zu haben. Die Entscheidung enthielt ferner detaillierte Bestimmungen zum Ort der Übergabe- und Rückgabe der Tochter.

Trotz dieser Umgangsregelung fand das erste Treffen des X mit der Tochter nicht statt. Y verweigerte nämlich die Übergabe der Tochter mit der Begründung, diese weigere sich vehement gegen das Treffen mit X. X beantragte sodann die Zwangsvollstreckung aufgrund der oben genannten Entscheidung. Y wandte dagegen ein, dass die Zwangsvollstreckung gegen das Kindeswohl verstoße. Das erstinstanzliche Gericht<sup>54</sup> entschied, dass Y verpflichtet sei, dem X den Umgang nach der oben genannten Umgangsregelung zu ermöglichen. Das Gericht legte der Y auf, bei jeder Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Yen an X zu zahlen. Auch die Beschwerdeinstanz<sup>55</sup> und der OGH bestätigten diese Entscheidung.

Der OGH wies zunächst darauf hin, dass für die Umgangsregelung zwischen dem sorgeberechtigten und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil stets das Kindeswohl ent-

---

51 地役権, *chieki-ken* [Grunddienstbarkeit].

52 OGH, Beschl. v. 28.3.2013, Minshū 67 (2013) 864 ff.; Besprechung: Y. KOIKE, Jurisuto 1466 (2014) 93 f. Das Urteil wird in deutscher Sprache zusammengefasst von M. NAGATA, in: Rieck (Hrsg.), Ausländisches Familienrecht (München; Loseblatt, 12. Erg.-Lfg. November 2014) Japan, Rn. 17 (S. 17).

53 親権, *shinken* [Sorgerecht; wörtl.: Elternrecht].

54 Familiengericht Sapporo v. 12.9.2012, LEX/DB 25502288.

55 OG Sapporo v. 30.10.2012, LEX/DB 25502289.

scheidend sei (Art. 766 Abs. 1 ZG). Es sei daher davon auszugehen, dass die gerichtliche Entscheidung über die Umgangsregelung in Übereinstimmung mit dem Kindeswohl getroffen worden sei. Die Weigerung des Kindes, sich mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil zu treffen, sei zwar ein Grund, über das Umgangsrecht gerichtlich oder im Wege der Schlichtung erneut zu verhandeln. Es sei jedoch kein Hindernis, die Zwangsvollstreckung durchzuführen. Die Voraussetzung der Zwangsvollstreckung der gerichtlichen Entscheidung über die Umgangsregelung sei allerdings, dass dort Umstände wie das Datum, die Häufigkeit und die Dauer des Umgangs sowie die Einzelheiten der Übergabe des Kindes spezifisch bestimmt worden seien, sodass die vom sorgeberechtigten Elternteil zu erbringende Leistung ihrerseits bestimmt genug sei. Dies bejahte der OGH im vorliegenden Fall, da in der betreffenden gerichtlichen Umgangsentscheidung das Datum und die Dauer des Umgangs sowie die Einzelheiten der Übergabe der Tochter genau festgelegt gewesen seien.

## VII. ERBRECHT

[12] Beschluss vom 4. September 2013 (Großer Senat).<sup>56</sup> Die Regelung des Art. 900 Nr. 4 ZG, wonach der gesetzliche Erbteil nichtehelicher Kinder die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ehelicher Kinder beträgt, verstößt gegen den Gleichheitssatz des Art. 14 Abs. 1 der japanischen Verfassung.

Der im Juli 2001 verstorbene Erblasser A war mit B verheiratet. X<sub>1</sub> und X<sub>2</sub> waren die ehelichen Kinder<sup>57</sup> von A und B. A und B hatten zwar ein weiteres gemeinsames Kind C, das selbst zwei Kinder hatte (X<sub>3</sub> und X<sub>4</sub>). C war jedoch bereits vor dem Erbfall gestorben. A hatte darüber hinaus zwei nichteheliche Kinder<sup>58</sup>, Y<sub>1</sub> und Y<sub>2</sub>. Demzufolge waren B als Ehegatte (Art. 890 ZG), X<sub>1</sub> und X<sub>2</sub> sowie Y<sub>1</sub> und Y<sub>2</sub> als Abkömmlinge des A (Art. 887 Abs. 1 ZG) und X<sub>3</sub> und X<sub>4</sub> nach der Regelung der Erbfolge nach Stämmen<sup>59</sup> (Art. 887 Abs. 2 ZG) Erben des Erblassers. B starb im Jahre 2004 und wurde ihrerseits von X<sub>1</sub>–X<sub>4</sub> beerbt.

In der erbrechtlichen Auseinandersetzung stellte die erste Instanz<sup>60</sup> unter Berufung auf die (damals noch geltende) Vorschrift, wonach der gesetzliche Erbteil nichtehelicher Kinder die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ehelicher Kinder beträgt (Art. 900 Nr. 4 S. 2

---

56 OGH, Beschl. v. 4.9.2013, Minshū 67 (2013) 1320 ff.; Besprechung: Y. MAEDA, *Jurisuto* 1466 (2014) 95–97. Das Urteil wird auch in deutscher Sprache ausführlich analysiert von A. KIMURA/G. KOZIOL, *ZJapanR* 39 (2015) 233–259.

57 嫡出子, *chakushutsu-shi* [eheliche Kinder].

58 非嫡出子, *hi-chakushutsu-shi* [nichteheliche Kinder].

59 代襲相続, *daishū sōzoku* [Erbfolge nach Stämmen].

60 Familiengericht Tōkyō v. 26.3.2012, LEX/DB 25501696.

Hs. 1 ZG a.F.<sup>61</sup>), die folgenden Erbteile fest: X<sub>1</sub> und X<sub>2</sub> jeweils zu 14/48, X<sub>3</sub> und X<sub>4</sub> jeweils zu 7/48 sowie Y<sub>1</sub> und Y<sub>2</sub> jeweils zu 3/48. Y<sub>1</sub> und Y<sub>2</sub> wandten ein, dass diese Vorschrift gleichheitswidrig und somit wegen Verstoßes gegen Art. 14 Abs. 1 der japanischen Verfassung<sup>62</sup> verfassungswidrig sei. Das Gericht vertrat jedoch – unter Verweis auf den Beschluss des OGH vom 5. Juli 1995<sup>63</sup> – die Auffassung, dass Art. 900 Nr. 4 ZG a.F. dem Schutz ehelicher Kinder diene und daher verfassungsmäßig sei. Auch die Beschwerdeinstanz<sup>64</sup> ging von der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift aus. Die außerordentliche Beschwerde<sup>65</sup> von Y<sub>1</sub> und Y<sub>2</sub> war dagegen erfolgreich.

Der OGH entschied, dass die genannte Regelung spätestens seit Juli 2001 verfassungswidrig gewesen sei. In seiner ausführlichen Begründung wies der OGH auf den gesellschaftlichen Wandel der Familienstruktur hin, sodass an dem Beschluss des OGH vom 5. Juli 1995, in dem er noch von der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift ausgegangen war, nicht mehr festgehalten werden könne. Auch wenn das Institut der Ehe und Familie weiterhin schutzwürdig sei, werde die Achtung des einzelnen Individuums immer stärker anerkannt. Die Schlechterstellung der nichtehelichen Kinder sei daher nicht mehr hinnehmbar, zumal sie keinen Einfluss auf ihren Status als nichteheliche Kinder hätten. Der OGH stellte ferner zur zeitlichen Reichweite der Entscheidung fest, dass die gerichtlich oder durch Vereinbarung festgestellten Rechtsverhältnisse hinsichtlich der zwischen dem Erbfall des A (Juli 2001) und der vorliegenden Entscheidung (4. September 2013) eingetretenen Erbfälle davon nicht beeinflusst würden.

### VIII. GESELLSCHAFTSRECHT

[13] Beschluss des DG Tōkyō vom 21. Dezember 2012:<sup>66</sup> Die Aktiengesellschaft, die den Aktionären einer anderen Aktiengesellschaft ein öffentliches Übernahmeangebot unterbreitet, kann von dieser Gesellschaft die Einsicht in deren Aktionärsverzeichnis verlangen.

X und Y sind Aktiengesellschaften<sup>67</sup>, die Freizeiteinrichtungen betreiben und hauptsächlich Golfplätze verwalten. Im Januar 2012 schlug X, die eine Aktie der Y hielt, die Zu-

---

61 Der Gesetzgeber hat auf den vorliegenden Beschluss reagiert und durch das Gesetz Nr. 94/2013 den Art. 900 Nr. 4 S. 2 Hs. 1 ZG ersatzlos gestrichen.

62 日本国憲法, *Nihon-koku Kenpō* [Verfassung von Japan]; dt. Übers. in: U. EISENHARDT/H. G. LESER/M. ISHIBE/T. ISOMURA/Z. KITAGAWA/J. MURAKAMI/H. P. MARUTSCHKE, *Japanische Entscheidungen zum Verfassungsrecht in deutscher Sprache* (Köln/Berlin/Bonn/München 1998) 533–554; engl. Übers. bei EHS Law Bulletin Series Vol. I, AA, Nr. 1000.

63 OGH, Beschl. v. 5.7.1995, Minshū 49 (1995) 1789 ff.

64 OG Tōkyō v. 22.6.2012, LEX/DB 25501695.

65 特別抗告, *tokubetsu kōkoku* [außerordentliche Beschwerde].

66 DG Tōkyō, Beschl. v. 21.12.2012, Kin'yū Shōji Hanrei 1408 (2013) 52; Besprechung: Y. NAKAMURA, *Jurisuto* 1466 (2014) 104 f.

67 株式会社, *kabushiki kaisha* [Aktiengesellschaft].

sammenlegung des Managements beider Gesellschaften vor. Die Verhandlung zwischen X und Y wurde aber im März desselben Jahres auf Eis gelegt. X beschloss sodann, den Aktionären der Y ein öffentliches Übernahmeangebot<sup>68</sup> zu unterbreiten. Da X die persönlichen Daten wie die Namen und die Adressen der Aktionäre der Y benötigte, um ihnen die entsprechende Mitteilung machen zu können, sowie um ihnen im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Aktionärsversammlung die Stimmrechtsvertretung anzubieten, verlangte X von Y, ihr gemäß Art. 125 Abs. 1 Gesellschaftsgesetz<sup>69</sup> Einsicht in das Aktionärsverzeichnis zu gewähren oder eine Kopie des Aktionärsverzeichnisses zu geben. Y war jedoch mit dem Vorgehen der X nicht einverstanden und reagierte nicht darauf. X beantragte daraufhin Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Das DG Tōkyō gab dem Antrag der X statt. Es argumentierte, dass das Interesse des Aktieninhabers, von anderen Aktionären weitere Aktien zu erwerben, berechtigt sei, da er dadurch sein wesentliches Recht als Aktieninhaber, die Leitung der Gesellschaft zu beeinflussen, verstärken könne. Auch die Stimmrechtsvertretung diene der Erkundung der Ausübung oder Sicherstellung der Rechte der Aktionäre. Folglich lägen die Ablehnungsgründe nach Art. 125 Abs. 3 Gesellschaftsrecht nicht vor, sodass der X die Einsicht in das Aktionärsverzeichnis der Y zu gewähren sei.

#### IX. VERSICHERUNGSRECHT

[14] Urteil vom 16. April 2013 (3. Senat).<sup>70</sup> Das versehentliche Verschlucken von Gegenständen stellt einen plötzlichen, zufälligen und von außen kommenden Unfall dar. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer das von ihm Erbrochene verschluckt.

A schloss bei dem Versicherer Y eine Unfallversicherung ab. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen<sup>71</sup> war unter anderem die Pflicht des Y geregelt, im Fall des Todes des Versicherungsnehmers aufgrund eines „plötzlichen, zufälligen und von außen kommenden Unfalls“ die Todesfallsumme an die gesetzlichen Erben des Versicherungsnehmers zu zahlen.

Am Abend des 24. Dezember 2008 nahm A einige Medikamente gegen seine Depression, nachdem er frittierte Hähnchen und alkoholische Getränke konsumiert hatte. Kurz danach schlief er ein. Gegen 2 Uhr des nächsten Tages wachte er auf und erbrach sich. Die Nebenwirkung der Medikamente in Verbindung mit dem Alkohol führte zur Verminderung der Reflexion in den Atemwegen. Diese wiederum führte dazu, dass er das

---

68 公開買付け, *kōkai kaitsume* [öffentliches Übernahmeangebot].

69 会社法, *Kaisha-hō*, Gesetz Nr. 86/2005 i. d. F. des Gesetzes Nr. 90/2014.

70 OGH, Urt. v. 16.4.2013, Hanrei Taimuzu 1400 (2014) 106 ff.; Besprechung: T. YAMAMOTO, *Jurisuto* 1466 (2014) 116 f.

71 普通保険約款, *futsū hoken yakkan* [Allgemeine Versicherungsbedingungen].



Erbrochene versehentlich verschluckte und es nicht mehr herauspucken konnte. Wenig später erstickte er.

X, die gesetzlichen Erben des A, verlangten von Y die Auszahlung der Todesfallsumme. Y weigerte sich zu zahlen, da der Tod des A auf seiner körperlichen Schwäche und somit auf „innerer Ursache“ beruhe. Daher liege hier kein „von außen kommender Unfall“ vor. Die erste Instanz<sup>72</sup> verurteilte Y zur Zahlung der Todesfallsumme. Die Berufungsinstanz<sup>73</sup> hingegen folgte der Argumentation der Y und wies die Klage ab. Die Revision der X hatte Erfolg. Der OGH begründete seine Entscheidung damit, dass das Verschlucken von Gegenständen in die Atemwege stets eine Einwirkung von außen voraussetze, sodass es einen Unfall i.S.d. betreffenden Versicherungsbedingung darstelle. Das gelte auch, wenn der verschluckte Gegenstand aus dem Magen des Versicherungsnehmers stamme.

#### X. ARBEITSRECHT

[15] Urteil vom 6. Juni 2013 (1. Senat):<sup>74</sup> Verweigert der Arbeitgeber die Annahme der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers in unberechtigter Weise, wie dies bei einer unwirksamen Kündigung der Fall ist, so ist die Abwesenheit des Arbeitnehmers unverschuldet. Die Tage, an denen der Arbeitnehmer wegen dieser unberechtigten Verweigerung durch den Arbeitgeber seine Arbeit nicht verrichten konnte, sind für die Berechnung der Urlaubstage mit den Arbeitstagen gleichzusetzen, an denen der Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet hat.

Im Januar 2005 stellte der Taxiunternehmer Y den X als Taxifahrer ein. Im Mai 2007 erklärte Y gegenüber X die Kündigung des Arbeitsverhältnisses und verweigerte die Annahme der Arbeitsleistung des X. X erhob daraufhin Kündigungsschutzklage. Das Gericht stellte in seinem Urteil, das im August 2009 rechtskräftig wurde, die Unwirksamkeit der Kündigung fest. Im September 2009 nahm X seine Arbeit beim Y wieder auf. In den folgenden Monaten beantragte X beim Y insgesamt fünf Urlaubstage und verrichtete an diesen Tagen keine Arbeit. Y lehnte jedoch das Urlaubsgesuch des X ab und kürzte das Arbeitsentgelt des X für fünf Tage. Y wies dabei auf Art. 39 Abs. 2 Arbeitsstandardgesetz (ASG)<sup>75</sup> hin, wonach der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer den Urlaub zu gewähren, wenn er im vergangenen Jahr weniger als 80% aller Arbeitstage gearbeitet hat. X erhob sodann Klage und beantragte die Feststellung

---

72 DG Kōbe v. 14.9.2010, Hanrei Taimuzu 1338 (2011) 220 ff.

73 OG Ōsaka v. 23.2.2011, LEX/DB 25472615.

74 OGH, Urt. v. 6.6.2013, Minshū 67 (2013) 1187 ff.; Besprechung: H. IKEDA, Jurisuto 1466 (2014) 230 f.

75 労働基準法, *Rōdō kijun-hō*, Gesetz Nr. 49/1947 i.d.F. des Gesetzes Nr. 31/2015; engl. Übers. bei EHS Law Bulletin Series Vol. VIII, EA, Nr. 8040 (Stand 2014).

der bestehenden Urlaubstage sowie die Verurteilung des Y zur Zahlung des Entgelts für die betreffenden fünf Tage.

Der OGH folgte den Vorinstanzen<sup>76</sup> darin, dass dem X ein Anspruch auf den gesetzlichen Jahresurlaub zustehe: Es sei zwar richtig, dass X zwischen Mai 2007 und September 2009 die geschuldete Arbeitsleistung nicht erbracht habe. Jedoch seien die Tage, an denen der Arbeitnehmer unverschuldet seine Arbeit nicht habe verrichten können, mit den Arbeitstagen gleichzusetzen, an denen der Arbeitnehmer gearbeitet habe. Denn die betreffende Regelung des ASG wolle lediglich die Arbeitnehmer ausnehmen, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen eine hohe Abwesenheitsrate aufweisen. In den Fällen, in denen die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers nach unwirksamer Kündigung vom Arbeitgeber abgelehnt werde, sei die Abwesenheit des Arbeitnehmers unverschuldet. Für die Berechnung der Urlaubstage des X seien daher die Tage, an denen X wegen der unwirksamen Kündigung seine Arbeit nicht habe verrichten können, zu den Arbeitstagen i. S. d. Art. 39 ASG mitzuzählen.

[16] Urteil des OG Tōkyō vom 24. April 2013:<sup>77</sup> Bei der Beurteilung, ob die Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen der Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers mangels „objektiv vernünftigen Grundes“ unwirksam ist, ist umfassend zu berücksichtigen, ob die Verschlechterung der Leistungsfähigkeit dermaßen schwer wiegt, dass die Fortführung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist, ob sich die Leistungsfähigkeit trotz der Einräumung von Chancen zur Verbesserung durch den Arbeitgeber nicht verbessert hat, und ob die Leistungsfähigkeit durch gezielte Trainingsmaßnahmen erhöht werden kann.

Nach 13-jähriger Tätigkeit bei einer japanischen Nachrichtenagentur wechselte der Journalist X im Jahre 2005 zur Tōkyōter Zweigstelle der Y, einer internationalen Wirtschafts- und Finanznachrichtenagentur mit Hauptsitz in den USA. Y, die in den folgenden Jahren mit der Leistung des X nicht ganz zufrieden war, legte dem X im Oktober 2009 einen „Performance Improvement Plan“ (PIP) auf. Dieser hatte den folgenden Inhalt: „(1) X hat jede Woche mindestens einen eigenen Artikel zu veröffentlichen. Mindestens ein Artikel im Monat muss die Qualität haben, die intern als „Best of the Week“ ausgezeichnet werden kann. (2) Alle Artikel müssen ins Englische übersetzt werden. (3) X hat darüber hinaus täglich einen Artikel zur Entwicklung der Börsenkurse zu verfassen. (4) X hat seine tägliche und wöchentliche Arbeitsplanung seinem Vorgesetzten mitzuteilen.“

---

76 DG Saitama v. 23.3.2011, LEX/DB 25501370; OG Tōkyō v. 28.7.2011, LEX/DB 25501052.

77 OG Tōkyō, Urt. v. 24.4.2013, Rōdō Hanrei 1074 (2013) 75; Besprechung: F. KOMIYA, Jurisuto 1466 (2014) 240 f.

Einige Monate später bemängelte Y, X habe zu wenig Artikel verfasst. Bei der nächsten und übernächsten Beurteilung entsprach zwar die Zahl der von X verfassten Artikel den Vorgaben des PIP. Y beanstandete jedoch die Qualität der Artikel sowie das Versäumnis des X, seine wöchentliche Arbeitsplanung dem Vorgesetzten vorzulegen. Im Juli 2010 kündigte Y das Arbeitsverhältnis mit X wegen schlechter Arbeitsleistung. Daraufhin erhob X Kündigungsschutzklage. Diese hatte Erfolg.

Die erste Instanz<sup>78</sup> verneinte das Vorliegen eines „objektiv vernünftigen Grundes“<sup>79</sup>, der nach Art. 16 des Arbeitsvertragsgesetzes<sup>80</sup> Voraussetzung für eine wirksame Kündigung ist. Bei der Beurteilung, ob im Falle der Kündigung von „Low Performern“ ein solcher Grund vorliege, seien die Umstände umfassend zu berücksichtigen, ob die Verschlechterung der Leistungsfähigkeit dermaßen schwer wiege, dass dem Arbeitgeber die Fortführung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar sei, ob sich die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers trotz der Einräumung von Chancen zur Verbesserung durch den Arbeitgeber nicht verbessert habe, und ob die Leistungsfähigkeit durch gezielte Trainingsmaßnahmen erhöht werden könne. Im vorliegenden Fall würden die geringe Zahl und die mangelnde Qualität der von X verfassten Artikel per se noch keine so schwerwiegende Pflichtverletzung darstellen, dass der Y die Fortführung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar wäre. Zudem habe Y dem X keine konkreten Verbesserungsvorschläge gemacht und kaum dazu beigetragen, die Leistungsfähigkeit des X zu verbessern. Mangels „objektiv vernünftigen Grundes“ sei im vorliegenden Fall die Kündigung unwirksam. Das OG Tōkyō schloss sich dieser Ansicht an und wies die Berufung zurück.

## XI. ZIVILVERFAHRENSRECHT

[17] Beschluss des OG Ōsaka vom 7. Januar 2013:<sup>81</sup> Trotz der Vereinbarung der ausschließlichen Zuständigkeit eines Gerichts<sup>82</sup> kann der Rechtsstreit aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung an ein anderes Gericht verwiesen werden.

Die Stadt X in der Präfektur Hyōgo schloss mit der Y-Bank mit Hauptsitz in Tōkyō einen Geldtreuhandvertrag<sup>83</sup> ab. Dieser Vertrag enthielt eine Klausel, wonach das DG Tōkyō für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich zuständig sein soll. Alle Verhandlungen zu diesem Vertrag sowie der Vertragsabschluss fanden in der Zweigniederlassung der Y in Hyōgo statt. Später machte X gegen Y geltend, wegen der Verletzung der Instruktionspflicht durch Y sei ein Schaden in Höhe von ca. 55 Mio. Yen entstanden. Die Schlichtungsversuche, bei denen sich die Parteien jeweils von ei-

---

78 DG Tōkyō v. 5.10.2012, Hanrei Taimuzu 1389 (2013) 172 ff.

79 客観的に合理的な理由, *kyakkanteki ni gōriteki na riyū* [„objektiv vernünftiger Grund“].

80 労働契約法, *Rōdō keiyaku-hō*, Gesetz Nr. 128/2007 i. d. F. des Gesetzes Nr. 56/2012.

81 OG Ōsaka, Beschl. v. 7.1.2013, Hanrei Jihō 2181 (2013) 86.

82 専属の管轄合意, *senzokuteki kankatsu gōi* [Vereinbarung ausschließlicher Zuständigkeit].

83 金銭信託契約, *kinsen shintaku keiyaku* [Geldtreuhandvertrag].

nem in Ōsaka niedergelassenen Rechtsanwalt vertreten ließen, scheiterten. Schließlich erhob X Klage gegen Y vor dem DG Ōsaka<sup>84</sup>. Auf Antrag der Y verwies es den Rechtsstreit an das DG Tōkyō. X legte dagegen Beschwerde ein und beantragte ihrerseits die Verweisung an das DG Kōbe.

Das OG Ōsaka verwies den Rechtsstreit an das DG Kōbe. Es wies darauf hin, dass sowohl die Verhandlungen als auch der Vertragsabschluss in der Präfektur Hyōgo gefunden hätten. Der Rechtsstreit sei daher in Hyōgo entstanden. Die in Betracht kommenden Zeugen seien zudem alle in Hyōgo ansässig, sodass die Festlegung der Vernehmungstermine vor dem DG Kōbe einfacher sei als vor dem DG Tōkyō. Schließlich hätten die Prozessbevollmächtigten ihre Kanzleien in Ōsaka. Da der vorliegende Rechtsstreit rechtlich kompliziert sei und mehrere Verhandlungstermine erfordere, diene es der Beschleunigung des Verfahrens, wenn es statt vor dem DG Tōkyō vor dem DG Kōbe durchgeführt werde. Trotz der an sich wirksamen Gerichtsstandsklausel sei es daher geboten, den Rechtsstreit im vorliegenden Fall gemäß der Artt. 16 Abs. 1, 17 Zivilprozessgesetz (ZPG)<sup>85</sup> an das DG Kōbe zu verweisen, um eine Verzögerung des Verfahrens zu verhindern.

**[18]** Urteil vom 21. Dezember 2012 (2. Senat):<sup>86</sup> Die Klage eines Miteigentümers auf Herausgabe des anteiligen Erlöses, den der andere Miteigentümer durch die Vermietung des Miteigentums an Dritte erzielt, ist insofern unzulässig, als sie sich auf die Leistungen bezieht, die nach Ablauf des Tages der letzten mündlichen Verhandlung fällig werden.

Y, X<sub>1</sub> (der Schwager von Y) und X<sub>2</sub> (Neffe oder Nichte von Y) waren Miteigentümer eines Grundstücks. Ohne Einverständnis von X<sub>1</sub> und X<sub>2</sub> vermietete Y das Grundstück als Parkplatz. X<sub>1</sub> und X<sub>2</sub> klagten gegen Y auf Herausgabe der anteiligen Miete sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft.

Während die erste Instanz<sup>87</sup> die Klage abwies, gab die Berufungsinstanz<sup>88</sup> der Klage dem Grunde nach statt. Der OGH differenzierte: Die Klage sei nur insofern zulässig und begründet, als sie sich auf die Leistungen beziehe, die bis zum Tag der letzten mündlichen Verhandlung vor der Tatsacheninstanz fällig geworden seien. Die Klage in Bezug auf die Leistungen, die nach dem Ablauf des Tages der letzten mündlichen Verhandlung fällig geworden seien bzw. fällig würden, sei hingegen unzulässig. Damit verneinte der

84 DG Ōsaka v. 17.10.2012, Hanrei Jihō 2181 (2013) 88.

85 民事訴訟法, *Minji soshō-hō*, Gesetz Nr. 109/1996 i. d. F. des Gesetzes Nr. 30/2012; dt. Übers.: H. NAKAMURA/B. HUBER, Die japanische ZPO in deutscher Sprache (Köln/Berlin/Bonn/München 2006) 81–195 (Stand 2006); engl. Übers. bei EHS Law Bulletin Series Vol. II, LA, Nr. 2300 (Stand 2013).

86 OGH, Urt. v. 21.12.2012, Hanrei Taimuzu 1386 (2013) 179 ff.; Besprechung: N. HIWATASHI, Jurisuto 1466 (2014) 130 f.

87 DG Nagoya v. 18.3.2010.

88 OG Nagoya v. 12.5.2011.

OGH im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des Art. 135 ZPG, wonach die Klage auf künftige Leistungen nur dann zulässig ist, wenn die vorherige Geltendmachung notwendig ist.

## XII. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

[19] Urteil des DG Tōkyō vom 26. April 2013:<sup>89</sup> (1) Der Inhalt eines ausländischen Urteils verstößt nicht deswegen gegen den *ordre public*, weil es die Einwendung der Aufrechnung nicht berücksichtigt hat und aus diesem Grund unrichtig sein könnte. (2) Ist sowohl auf die Haupt- als auch auf die Gegenforderung ausländisches Recht anwendbar, so gilt dieses Recht auch für die Aufrechnung.

Der französische Kosmetikhersteller X schloss im Dezember 2002 mit dem japanischen Importeur Y einen Vertrag ab, wonach dem Y hinsichtlich der Produkte von X ein exklusives Vertriebsrecht in Japan eingeräumt wurde. Die Parteien vereinbarten dabei die Anwendbarkeit französischen Rechts sowie die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Saint-Malo.

Wegen der unterbliebenen Zahlung des Kaufpreises erhob X gegen Y vor dem Handelsgericht Saint-Malo eine Zahlungsklage. Das Handelsgericht verurteilte Y im September 2007 zur Zahlung des entsprechenden Geldbetrags.

Y hatte seinerseits den X zum Ersatz des Schadens aufgefordert, der durch die Nichtlieferung der Ware infolge des angeblichen Vertragsbruchs entstanden sei. Mit dieser angeblichen Forderung erklärte Y im Februar 2007 die Aufrechnung gegen die Kaufpreisforderung des X.

Vor diesem Hintergrund beantragte X mit seiner vor dem DG Tōkyō erhobenen Klage die Zwangsvollstreckung des vom Handelsgericht Saint-Malo erlassenen Urteils nach Art. 24 Zivilvollstreckungsgesetz (ZVG)<sup>90</sup>. Im ersten Termin zum Vorbereitungsverfahren für die Verhandlung<sup>91</sup> im Dezember 2011 erklärte Y gegenüber X erneut die Aufrechnung und vertrat die Auffassung, dass der Inhalt des ausländischen Urteils vorliegend gemäß Art. 118 Nr. 3 ZPG gegen den *ordre public* verstoße, da es aufgrund eines nicht existierenden Rechts die Zahlung anordne.

Das DG Tōkyō gab der Klage des X statt. Es stellte zunächst fest, dass es die Richtigkeit des ausländischen Urteils nicht zu prüfen habe (Art. 24 Abs. 2 ZVG), sodass die eventuelle Unrichtigkeit der materiell-rechtlichen Entscheidung des ausländischen Gerichts an sich nicht zum Verstoß gegen den *ordre public* führen könne. Sodann führte es aus, dass der Y mit der Einwendung der Aufrechnung zwar nicht präkludiert sei, da die

---

89 DG Tōkyō, Urt. v. 26.4.2013, LEX/DB 25512252; Besprechung: T. KANZAKI, Jurisuto 1466 (2014) 306 f.

90 民事執行法, *Minji shikkō-hō*, Gesetz Nr. 4/1979 i. d. F. des Gesetzes Nr. 96/2013.

91 弁論準備手続, *benron junbi tetsuzuki* [Vorbereitungsverfahren für die Verhandlung].

Prozessaufrechnung vor dem Gericht i. S. d. Art. 142 ZPG, d. h. vor einem japanischen Gericht, noch möglich sei. Für die Aufrechnung gelte jedoch im vorliegenden Fall das französische Recht, da es aufgrund der Rechtswahl der Parteien sowohl auf die Haupt- als auch auf die Gegenforderung anwendbar sei. Die Voraussetzungen der Aufrechnung nach dem anwendbaren französischen Recht seien hier nicht gegeben. Dieses setze unter anderem voraus, dass die Forderungen „liquide“ seien, d. h. Grund und Höhe der Forderungen feststünden. Hier fehle es an der Liquidität, da der Grund der Gegenforderung des Y nicht feststehe. Da die Aufrechnung also unwirksam sei, stehe der Vollstreckung aus dem Urteil des Handelsgerichts Saint-Malo nichts entgegen.

### XIII. INTERNATIONALES ZIVILPROZESSRECHT

[20] Urteil des DG Tōkyō vom 14. November 2012:<sup>92</sup> Die Vereinbarung einer ausschließlichen internationalen Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts kann unwirksam sein, wenn sie in hohem Maße unvernünftig ist und daher gegen den *ordre public* verstößt.

X, ein australischer Staatsangehöriger, war über 30 Jahre als Pilot vor allem in den USA, in Australien und in China tätig gewesen, bevor er nach Japan kam und anfangs für die japanische Fluggesellschaft Y<sub>1</sub> zu arbeiten. Die Stelle wurde von Y<sub>2</sub> vermittelt, einer ausländischen Gesellschaft mit Sitz auf der Isle of Man. X und Y<sub>2</sub> hatten nämlich einen befristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen mit dem Inhalt, dass X bei der Y<sub>1</sub> ab Januar 2009 für drei Jahre als Pilot tätig sein sollte. Dieser Vertrag sah zudem die Geltung des Rechts der Isle of Man sowie die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts auf der Isle of Man vor. Weitere Arbeitsbedingungen, wie der genaue Umfang und der Ort der Arbeit, wurden im „Memorandum“<sup>93</sup> von Y<sub>1</sub> und X festgelegt.

Im Februar 2010 stellte X vor dem Beginn des Flugs fest, dass der Kabinenchef wegen einer Erkältung kaum sprechen konnte. X verlangte daher von Y<sub>1</sub>, den Kabinenchef auszutauschen, und weigerte sich, vor dessen Austausch ins Flugzeug einzusteigen. Y<sub>1</sub> ersetzte aber stattdessen den – ihrer Meinung nach arbeitsunwilligen – X durch einen anderen Piloten. Etwa eine Woche später erklärte Y<sub>2</sub> gegenüber X die Kündigung des Arbeitsvertrags mit sofortiger Wirkung. X erhob sodann vor dem DG Tōkyō Klage gegen Y<sub>1</sub> auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts sowie gegen Y<sub>2</sub> auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags zwischen X und Y<sub>2</sub>. Y<sub>2</sub> machte geltend, dass das angerufene Gericht aufgrund der Gerichtsstandsklausel nicht zuständig sei.

Das DG Tōkyō bejahte die Zuständigkeit des Gerichts. Die Gerichtsstandsklausel zugunsten des Gerichts auf der Isle of Man sei im vorliegenden Fall wegen Verstoßes gegen den *ordre public* unwirksam, da sie die Privatperson X in hohem Maße belaste. Demgegenüber sei der international tätigen Y<sub>2</sub> ohne Weiteres zumutbar, in Japan zu

---

92 DG Tōkyō, Urt. v. 14.11.2012, LEX/DB 25483568.

93 覚書, *oboegaki* [„Memorandum“].

prozessieren. In Ermangelung von Regelungen über die internationale Zuständigkeit<sup>94</sup> ergebe sich die Zuständigkeit der japanischen Gerichte daraus, dass sie nach den Regeln des ZPG örtlich zuständig seien. Vorliegend sei die örtliche – und somit auch die internationale – Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gemäß Art. 5 Nr. 1 ZPG (Gerichtsstand des Erfüllungsorts) begründet. Das DG Tōkyō wies dennoch die Klage des X gegen Y<sub>2</sub> als unzulässig ab, da der befristete Arbeitsvertrag zwischen den Parteien bereits abgelaufen sei und insofern kein Rechtsschutzinteresse bestehe.

#### XIV. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

Datum	Senat/ Gericht	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
14. November 2012	DG Tōkyō	Die Vereinbarung einer ausschließlichen internationalen Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts kann unwirksam sein, wenn sie in hohem Maße unvernünftig ist und damit gegen den <i>ordre public</i> verstößt.	20
27. November 2012	III.	Die Bank, die als Arrangeur ein Konsortialgeschäft durchführt, ist verpflichtet, vor dessen Durchführung den Konsortialbanken Informationen zur Verfügung zu stellen, welche die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers in Frage stellen.	8
21. Dezember 2012	II.	Die Klage eines Miteigentümers auf Herausgabe des anteiligen Erlöses, den der andere Miteigentümer durch die Vermietung des Miteigentums an Dritte erzielt, ist insofern unzulässig, als sie sich auf die Leistungen bezieht, die nach Ablauf des Tages der letzten mündlichen Verhandlung fällig werden.	18
21. Dezember 2012	DG Tōkyō	Die Aktiengesellschaft, die den Aktionären einer anderen Aktiengesellschaft ein öffentliches Übernahmeangebot unterbreitet, kann von dieser Gesellschaft die Einsicht in deren Aktionärsverzeichnis verlangen.	13

94 Die seit dem 1. April 2012 geltenden Regelungen über die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen (dazu Y. NISHITANI, Wann sind die Gerichte in Japan zuständig? – Einführung in die neuen internationalen Zuständigkeitsregelungen – einschließlich der Übersetzung der Vorschriften, ZJapanR 33 (2012) 197–214; D. YOKOMIZO, The New Act on International Jurisdiction in Japan: Significance and Remaining Problems, ZJapanR 34 (2012) 95–113) waren im vorliegenden Fall gemäß Art. 2 der Zusatzregelung des Gesetzes über die Teiländerung des Zivilprozessgesetzes und des Zivilsicherungsgesetzes (民事訴訟法及び民事保全法の一部を改正する法律, *Minji soshō-hō oyobi Minji hozen-hō no ichibu o kaisei suru hōritsu*, Gesetz Nr. 36/2011) nicht anzuwenden, da sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht in Kraft waren.

Datum	Senat/ Gericht	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
24. Dezember 2012	II.	Der Zessionar der durch die fortlaufende Bürgschaft gesicherten Forderung kann – mangels besonderer Vereinbarung zwischen den Parteien des Bürgschaftsvertrags – vom Bürgen die Erfüllung der Bürgschaftsschuld verlangen, auch wenn der Forderungsübergang vor Ablauf des Bürgschaftszeitraums stattgefunden hat.	4
7. Januar 2013	OG Ōsaka	Trotz der Vereinbarung der ausschließlichen Zuständigkeit eines Gerichts <sup>95</sup> kann der Rechtsstreit aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung an ein anderes Gericht verwiesen werden.	17
26. Februar 2013	III.	Die Grunddienstbarkeit erlischt auch ohne Eintragung in das Grundbuch nicht durch Veräußerung des dienenden Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung der Hypothek die Nutzung des Grundstücks durch den Eigentümer des herrschenden Grundstücks objektiv erkennbar war und der Hypothekar dies auch erkannt hat oder hätte erkennen können.	10
28. Februar 2013	I.	(1) Bei einer fälligen Aktivforderung und einer Passivforderung, deren Fälligkeit bestimmt ist, liegt eine Aufrechnungslage nur dann vor, wenn die Passivforderung tatsächlich fällig ist. (2) Mit einer verjährten Forderung kann nur aufgerechnet werden, wenn die Aufrechnungslage vor dem Ablauf der Verjährungsfrist entstanden ist.	5
22. März 2013	II.	Die zum Zeitpunkt des Grundstückskaufs bestehende Möglichkeit, dass die Flurbereinigungsgenossenschaft dem Erwerber eine Zahlungspflicht zur Finanzierung der Flurbereinigung auferlegt, stellt kein Mangel der Kaufsache i.S.d. Art. 570 ZG dar.	6
28. März 2013	I.	Die Zwangsvollstreckung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, die den sorgeberechtigten Elternteil verpflichtet, dem nicht sorgeberechtigten Elternteil den Umgang mit dem Kind zu gestatten, ist zulässig, wenn das Datum, die Häufigkeit und die Dauer des jeweiligen Umgangs sowie die Einzelheiten der Übergabe des Kindes	11

95 専属的管轄合意, *senzokuteki kankatsu gōi* [Vereinbarung ausschließlicher Zuständigkeit].



Datum	Senat/ Gericht	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
		spezifisch bestimmt wurden.	
9. April 2013	III.	Verlangt der Eigentümer eines Gebäudes vom Mieter, die zu Werbezwecken am Gebäude installierten Gegenstände zu entfernen, so ist dies unter Umständen rechtsmissbräuchlich.	1
12. April 2013	III.	Die im Allgemeinen erforderliche Sicherheit i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Produkthaftungsgesetz setzt bei Arzneimitteln voraus, dass die Packungsbeilage zutreffende Angaben zu den im Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorhersehbaren Nebenwirkungen enthält.	9
16. April 2013	III.	Den mit der Schuldensanierung beauftragten Rechtsanwalt, der seinem Mandanten empfiehlt, den Eintritt der Verjährung abzuwarten, trifft die vertragliche Sorgfaltspflicht, den Mandanten über die Nachteile und Risiken dieses Vorgehens sowie über alternative Vorgehensweisen zu informieren.	7
16. April 2013	III.	Das versehentliche Verschlucken von Gegenständen stellt einen plötzlichen, zufälligen und von außen kommenden Unfall dar. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer das von ihm Erbrochene verschluckt.	14
24. April 2013	OG Tōkyō	Bei der Beurteilung, ob die Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen der Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers mangels „objektiv vernünftigen Grundes“ unwirksam ist, ist umfassend zu berücksichtigen, ob die Verschlechterung der Leistungsfähigkeit dermaßen schwer wiegt, dass die Fortführung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist, ob sich die Leistungsfähigkeit trotz der Einräumung von Chancen zur Verbesserung durch den Arbeitgeber nicht verbessert hat, und ob die Leistungsfähigkeit durch gezielte Trainingsmaßnahmen erhöht werden kann.	16
26. April 2013	DG Tōkyō	(1) Der Inhalt eines ausländischen Urteils verstößt nicht deswegen gegen den <i>ordre public</i> , weil es die Einwendung der Aufrechnung nicht berücksichtigt hat und aus diesem Grund unrichtig sein könnte. (2) Ist sowohl auf die Haupt- als auch auf die Gegenforderung ausländisches Recht anwendbar, so gilt dieses Recht auch für die Aufrechnung.	19
6. Juni 2013	I.	(1) Die Erhebung der offenen Teilklage bewirkt nur hinsichtlich des geltend gemachten Teils des Anspruchs die Unter-	2

Datum	Senat/ Gericht	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
		brechung der Verjährung, auch wenn die Höhe des Gesamtanspruchs in der Urteilsbegründung festgelegt worden ist. (2) Die Teilklage ist in der Regel als gerichtliche Mahnung in Bezug auf den Gesamtanspruch zu verstehen mit der Folge, dass der Gläubiger die Verjährung der in der Teilklage nicht geltend gemachten Teilforderung unterbrechen kann, indem er innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Klageverfahrens ein Verfahren i.S.d. Art. 153 ZG einleitet. (3) Erfolgt die wiederholte Mahnung nach Ablauf der Verjährungsfrist, jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Mahnung, die vor Ablauf der Verjährungsfrist zugeht, so tritt die Verjährung mit Ablauf von sechs Monaten nach der ersten Mahnung ein, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Mahnung kein Verfahren i.S.d. Art. 153 ZG eingeleitet wurde.	
6. Juni 2013	I.	Verweigert der Arbeitgeber die Annahme der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers in unberechtigter Weise, wie dies bei einer unwirksamen Kündigung der Fall ist, so ist die Abwesenheit des Arbeitnehmers unverschuldet. Die Tage, an denen der Arbeitnehmer wegen dieser unberechtigten Verweigerung durch den Arbeitgeber seine Arbeit nicht verrichten konnte, sind für die Berechnung der Urlaubstage mit den Arbeitstagen gleichzusetzen, an denen der Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet hat.	15
4. September 2013	Großer Senat	Die Regelung des Art. 900 Nr. 4 ZG, wonach der gesetzliche Erbteil nichtehelicher Kinder die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ehelicher Kinder beträgt, verstößt gegen den Gleichheitssatz des Art. 14 Abs. 1 der japanischen Verfassung.	12
13. September 2013	II.	Leistet der Bürge in Kenntnis dessen, dass er den Hauptschuldner beerbt hat, auf die Bürgschaftsschuld, so liegt darin in der Regel das Anerkenntnis des Hauptschuldners, das die Verjährung der Hauptforderung unterbricht.	3

## XV. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Auswahl der hier behandelten Entscheidungen orientiert sich an der Urteilssammlung in der Zeitschrift *ジュリスト (Jurisuto)* Nr. 1466, in der die wichtigen Entscheidungen<sup>96</sup> besprochen werden, die zwischen dem 1. November 2012 und dem 31. Oktober 2013 verkündet worden sind. Der Aufbau wurde zum Zwecke der besseren Lesbarkeit für die deutschen Leser geringfügig geändert (z.B. Sachenrecht nach dem Schuldrecht).

Einige der Entscheidungen betreffen zwar die Materien, die im Rahmen der geplanten Schuldrechtsmodernisierung reformiert werden sollen – z.B. Verjährungs-, Bürgschafts- und Kaufrecht. Die Reform tritt jedoch nach derzeitigem Stand frühestens im Jahre 2018 in Kraft,<sup>97</sup> so dass die Entscheidungen vorerst praktisch wichtig bleiben.

## ZUSAMMENFASSUNG

*Der Autor gibt einen Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2013. Die Entscheidungen behandeln Probleme aus dem Allgemeinen Teil des Zivilgesetzes, dem Allgemeinen Schuldrecht, Vertragsrecht, Deliktsrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Versicherungsrecht, Arbeitsrecht, Zivilverfahrensrecht, internationalen Privatrecht und internationalen Zivilprozessrecht.*

*(Die Redaktion)*

## SUMMARY

*The author gives an overview of important civil law decisions of the Supreme Court in 2013, dealing with the general part of the civil code, law of obligations, contract law, tort law, property law, family law, law of succession, company law, insurance law, labor law, civil procedure law, private international law, and international civil procedure law.*

*(The Editors)*

---

96 重要判例, *jūyō hanrei* [wichtige Entscheidungen].

97 M. DERNAUER, Der Schuldrechtsreform-Entwurf: Eine Bewertung, *ZJapanR* 39 (2015) 35–72, 37.

